

MVBT 01/ 21	MERKBLATT VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ BVS - TIROL	
----------------------------------	---	---

Maßnahmen zur Vermeidung von „Fehlalarmierungen“ der Feuerwehr durch automatische Brandmeldeanlagen gemäß der TRVB 123 S 11 –

Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeines
- 2 Technische und organisatorische Maßnahmen
 - 2.1 Richtige Auswahl der Melder /der Alarmschwellen sowie der Peripheriegeräte
 - 2.2 Verschmutzungsgraderkennung
 - 2.3 Richtige Anordnung der Melder
 - 2.4 Interventionsschaltung – organisatorisch
 - 2.5 Alarmzwichenspeicherung
 - 2.6 Mehrmelderabhängigkeit
 - 2.7 Überspannungsschutz
 - 2.8 Abschlussüberprüfungen und Revisionen von gesetzlich beauftragten Stellen (z.B. Brandverhütungsstellen) oder akkreditierten Inspektionsstellen
 - 2.9 Instandhaltung, Wartung
 - 2.10 Vermeidung von Täuschungsquellen
 - 2.11 Freigabebeschein beachten
 - 2.12 Probetrieb
 - 2.13 Kontaktaufnahme mit der/ den alarmnehmenden Stelle/n
 - 2.14 Unterweisung der Mitarbeiter
 - 2.15 Kontrollbucheintragungen
 - 2.16 Vermeidung von Fehl- und Täuschungsalarme – Zusammenfassung

Fehl- und Täuschungsalarme durch Brandmelde- und Löschanlagen sind kostenintensiv und können die Kapazitäten der Feuerwehren erheblich belasten! Nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung sind alle angehalten, „Fehlalarmierungen“ der Feuerwehren nach Möglichkeit und Zumutbarkeit zu vermeiden!

1 Allgemeines

Automatische Brandmeldeanlagen (BMA) und Brandbekämpfungseinrichtungen (wie z.B. Sprinkleranlagen, Sprühflutanlagen, Schaumlöschanlagen, Gaslöschanlagen) haben in gewerblichen und industriellen Betriebsobjekten einen hohen Stellenwert. Brandschadenrisiken können oft nur mit Hilfe derartiger technischer Maßnahmen auf vertretbare, versicherbare Werte eingegrenzt werden.

Der Individualpersonenschutz in z.B.: Krankenhäusern, Pflegeheimen und Beherbergungseinrichtungen könnte ohne Brandfrüherkennungseinrichtungen nicht im erforderlichen Ausmaß sichergestellt werden.

Nicht alle Ereignisse, die eine Auslösung von technischen Brandschutzeinrichtungen bewirken, sind auf gefährdende Brände zurückzuführen. Die Anlagen können durch Täuschungsgrößen (**Täuschungsalarme**) aber auch durch Gebrechen oder Fehlbedienungen (**Fehlalarme**) aktiviert werden. Auslösungen durch mutwillige Handlungen oder Vandalismus sind häufig an Handfeuermeldern dort zu verzeichnen, wo Anlagenteile öffentlich zugänglich und unbeaufsichtigt sind.

Werden Alarme - die nicht durch einen Entstehungsbrand oder ein Schadensfeuer verursacht wurden – zur öffentlichen Feuerwehr im Sinne der TRVB 114 S weitergeleitet, sind die anfallenden Kosten grundsätzlich nach der TFPO 1998 i.d.g.F. § 26 – Kostensatz Tarifordnung ÖBFV oder GR-Beschluss - dem Betreiber der Anlage / dem Verfügungsberechtigten der baulichen Anlage (bzw. dem Verursacher der „Fehlalarmierung“ bei Vorhandensein einer innerbetrieblichen Brandschutzordnung samt den darin beschriebenen organisatorischen Verhaltensregeln) in Rechnung zu stellen.

Beispiel - Vermeidung eines Täuschungsalarms: Fremdfirma führt in meinem Betrieb Reparaturarbeiten (Schleifarbeiten) durch, diese muss sich vor Beginn der Arbeiten beim BSB melden und einen Freigabebeschein unterfertigen -> Ausschalten des Brandmelders im Raum wo gearbeitet wird um einen Täuschungsalarm zu vermeiden, Eintragung im Kontrollbuch, innerbetriebliche Brandschutzkontrollen in diesem Bereich, nach Beendigung der Arbeiten Anlage wieder in Funktion setzen und Eintragung in das Kontrollbuch der Brandmeldeanlage -> kein Täuschungsalarm an Feuerwehr)

Das Merkblatt der Tiroler Landesstelle für Brandverhütung (Verfasser Ing. Rene Staudacher) sollte eine Hilfestellung bieten, durch technische und organisatorische Maßnahmen den Schutzwert einer Brandmeldeanlage sicher zu stellen, unnötige „Fehlalarmierungen“ der Feuerwehren gering zu halten sowie als Denkanstoß für das allgemeine Verständnis sowie dem Verhalten zum Thema „Brandmeldeanlage“ dienen (möglicherweise auch Vorurteile gegenüber Brandmeldeanlagen abbauen).

Als Grundsatz gilt, dass es im Sinne aller Beteiligten (Anlagenbetreiber, BMA-Errichterfirma, Behörden, Sachverständige, Feuerwehr und beteiligte Blaulichtorganisationen,,....) es primäres Ziel sein muss, dass automatische Brandmeldeanlagen ihrer Bestimmung zugeführt werden (frühzeitige Erkennung eines drohenden Schadensfeuers) und nicht über Gebühr Fehl- und Täuschungsalarms auslösen. Die Konsequenzen bei einer nicht ihrer zweckmäßigen Bestimmung betriebenen Brandmeldeanlage sind hinlänglich bekannt (z.B.: Alarmer werden ignoriert und nicht mehr ernst genommen, Frust bei allen Beteiligten, Einsatzbereitschaft der Feuerwehr kann leiden, Brandmeldealarm = Fehlalarm, sicher kein Brand)

Die nachstehend aufgelisteten Punkte sollten eine Hilfestellung für einen ordnungsgemäßen betrieb von Brandmeldeanlagen darstellen.

Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit schließt jegliche Haftung aus und soll landes- bzw. bundesgesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenwirken.

2 Technische und organisatorische Maßnahmen

2.1 Richtige Auswahl der Melder / der Alarmschwellen sowie der Peripheriegeräte

Bei der Projektierung einer automatischen Brandmeldeanlage nach der TRVB 123 S 11 sind die Nutzung des überwachten Gebäudes / Anlagenteils und mögliche Täuschungsgrößen zwingend zu berücksichtigen um einen störungsfreien Betrieb der Anlage dauerhaft und nachhaltig zu gewährleisten. Rauchmelder und Wärmemelders haben unterschiedliche Überwachungsflächen, welche die erforderliche Melderanzahl beeinflusst. Eine effiziente Brandfrüherkennung wird dann erreicht, wenn Rauchgase, die bei einem Entstehungsbrand frei werden, zeitgerecht detektiert werden können. Wärmemelders werden nur dort eingesetzt, wo auf Grund der Umgebungsbedingungen Rauchmelder betriebsbedingt Täuschungsalarme auslösen würden (z.B. Küchen).

Punktförmige Brandmelder der neuesten Generation (EN 54) werten durchwegs mehrere Alarmkriterien aus. Die Melder können durch einstellbare Parametersätze auf die Umgebungsbedingungen angepasst werden.

Für den Personenschutz z.B.: in Krankenhäusern, Pflegeheimen und Beherbergungsbetrieben ist immer eine hohe Melderempfindlichkeit erforderlich, jedoch sollten mögliche Störgrößen (z.B.: Wasserdampfentwicklung durch Kochen oder Duschen) berücksichtigt werden.

Weiteres können Sondermelder (z.B.: Rauchansaugsysteme, Linearmelder, Flammenmelder) zur Ausführung gelangen.

Die Anordnung der dazugehörigen Peripheriegeräte (z.B.: Feuerwehrschränksafe (FW-SS), Feuerwehrbedienfeld, Alarmblitzleuchte) sowie des Feuerwehrplankastens (FW-Plankasten) hat nach Angaben des zuständigen Bezirksfeuerwehrinspektors (BFI) / durch die Berufsfeuerwehr Innsbruck zu erfolgen.

Im FW-Plankasten sind die Brandschutzpläne nach der TRVB 121 O, welche durch den zuständigen Bezirksfeuerwehrinspektor / durch die Berufsfeuerwehr Innsbruck zu vidieren sind, in einem roten Feuerwehrordner zu hinterlegen.

Fallweise können in Abhängigkeit der baulichen / organisatorischen Gegebenheiten mehrere Peripheriegerät-Standort notwendig sein.

Die Weiterleitung des Brandmeldealarmes an die alarmannehmende Stelle (Leitstelle Tirol) hat über ein zugelassenes Notrufübertragungssystem (nach den Kriterien der TRVB 114 S) zu erfolgen. Daraus folgend kann es notwendig sein, dass unterschiedliche Alarmkriterien an die alarmannehmende Stelle (Leitstelle Tirol) gemeldet werden. Für den Anschluss an die Alarmzentrale (Leitstelle Tirol) ist beim Landesfeuerwehrinspektorat/Berufsfeuerwehr Innsbruck um die Genehmigung anzusuchen. Dies setzt voraus, dass die BMA-Anlage einer Abschlussüberprüfung gemäß der TRVB 123 S samt Inspektionsbericht / Abnahmebericht durch eine hierzu zugelassene Stelle unterzogen wurde.

Bei größeren / komplexeren Anlagen ist eine Brandfallsteuermatrix durch die Errichterfirma auszuarbeiten und mit dem zuständigen Bezirksfeuerwehrinspektor / Berufsfeuerwehr Innsbruck (ev. auch Einbindung der Ortsfeuerwehr) und der abnehmenden Stelle in der Projektierungsphase auszuarbeiten (Anhang 1, Formblatt 6, TRVB 123 S).

Weiters können digitale Systeme bzw. Unterlagen dem Anlagenbetreiber der automatischen Brandmeldeanlage im Behördenverfahren aufgetragen werden (z.B.: Lagebild im Hauptangriffspunkt der Feuerwehr, digitale Anzeigen auf elektronische Endgeräte, Montage abgesetzter Parallel-Anzeigetableau)

2.2 Verschmutzungsgraderkennung

Grenzwertmelder ohne Verschmutzungsgraderkennung werden durch Verschmutzung der Auswerteeinheit in der Regel immer empfindlicher. Der zeitliche Verlauf des Verschmutzungsgrades ist von den Umgebungsbedingungen abhängig. Eine stärkere Verschmutzung führt in den meisten Fällen zu Alarmauslösungen. Bei Meldern mit automatischer Verschmutzungsgraderkennung wird eine langsame Verschmutzung auf elektronischem Weg kompensiert. Die Alarmschwelle wird nachgeführt, sodass die eingestellte Empfindlichkeit immer gleichbleibt und der Melder eigensicher wird. Kann die Verschmutzung nicht mehr kompensiert werden, wird dies an der Brandmelderzentrale als Störung angezeigt. Brandmeldeanlagen, die an öffentliche Feuerwehren aufgeschaltet sind, sollten zur Vermeidung von Fehlalarmierungen grundsätzlich mit Meldern mit Verschmutzungsgradkompensation ausgerüstet sein. Altanlagen, die durch verschmutzte Melder häufig Fehlalarmierungen verursachen, sollten erneuert oder fachgerecht gereinigt werden.

2.3 Richtige Anordnung der Melder

Brandmelder nach der TRVB 123 S (in Kombination mit der EN 54 – Serie) müssen hinsichtlich Überwachungsflächen bestimmte Abstände zueinander, zu Wänden und zu Unterzügen einhalten. Befinden sich unterhalb der projizierten Melder Anlagen oder Einrichtungen, die Täuschungsalarmlen verursachen können, müssen die Melder in Abstimmung mit der abnehmenden Stelle, von den Täuschungsquellen abgerückt werden - Überschreitungen der Abstandsbestimmungen können nach Abstimmung mit der abnehmenden Stelle jedenfalls akzeptiert werden.

Jede automatische Brandmeldeanlage, die an die öffentliche Feuerwehr aufgeschaltet ist (Leitstelle Tirol), sollte folgende technische Voraussetzungen für den Betrieb einer Interventionsschaltung für automatische Brandmelder aufweisen:

- Alarmdurchschaltung innerhalb der Reaktions- bzw. Erkundungszeit bei Zweitalarm (z.B.: Zweimelder-Abhängigkeit), Wärmemelder oder DKM
- Protokollierungseinrichtung
- automatische Alarmierung des Erkundungspersonals (Infoalarm)
- automatische Ausschaltzeit innerhalb 24 Stunden (ausgenommen Schichtbetrieb).

Die Inbetriebnahme der Interventionsschaltung darf nur dann vorgenommen werden, wenn die technischen und organisatorischen Anforderungen gegeben sind. Eine automatische Inbetriebsetzung der Interventionsschaltung ist grundsätzlich nicht zulässig.

2.4 Interventionsschaltung – organisatorisch

Die Inbetriebnahme der Interventionsschaltung obliegt grundsätzlich der Eigenverantwortung des Betreibers einer Brandmeldeanlage und setzt die Anwesenheit von unterwiesenem Erkundungspersonal (Personal des Interventionsdienstes) voraus. Das Erkundungspersonal muss Zugang zu den überwachten Gebäudeteilen, Grundkenntnisse in der Ersten und Erweiterten Löschhilfe sowie der Bedienung der Brandmeldeanlage haben.

Das anwesende Erkundungspersonal (Personal des Interventionsdienstes) muss von der Brandmeldeanlage automatisch alarmiert werden (z.B. Infoalarm Sirenen, Textdurchsage Lautsprecher, Dect-Mobiltelefon, ...).

Die Ausbildung des Interventionsdienst-Personales hat nach den Kriterien der TRVB 114 S sowie TRVB 117 O zu erfolgen.

Wird bei der Erkundung ein Brand wahrgenommen, der den Einsatz der Feuerwehr erfordert, ist die Alarmierung der Feuerwehr unverzüglich durch Betätigung eines Handfeuermelders oder durch Alarmieren über die Notrufnummer 122 vorzunehmen.

Die Voraussetzungen für die Intervention einer Brandmeldeanlage werden nebst der TRVB 114 S, TRVB 117O, TRVB O 119 und TRVB 123 S in Abhängigkeit der baulichen Anlagen in der 35. Verordnung der Landesregierung vom 8. Mai 2007, mit der die Zulässigkeit der verzögerten Alarmauslösung bei selbsttätigen Brandmeldeanlagen festgelegt wird (Interventionszeiten-VO) definiert.

2.5 Alarmzischenspeicherung

Eine Alarmzischenspeicherung kann kurzzeitige Täuschungsgrößen und elektromagnetische Störeinflüsse sehr wirksam ausfiltern. Ein eingehender Alarm wird von der Brandmeldezentrale vorerst automatisch rückgesetzt. Kommt innerhalb einer Alarmzischenspeicherzeit von 10 bis 30 Sekunden ein neuerlicher Alarm, wird dieser als Brandalarm gewertet und durchgeschaltet.

Die maximal zulässige Alarmzischenspeicherzeit von 60 Sekunden sollte jedoch nur in berechtigten Ausnahmefällen angewendet werden. Melder der neuesten Generation ersetzen die Alarmzischenspeicherung mit algorithmischen Alarmauswertungen und Alarmmuster Vergleichen. Bei linearen Rauchmeldern ist eine Alarmzischenspeicherung grundsätzlich nicht zulässig (Verstärkte Trübung durch Rauchgase könnten an Stelle einer Alarmauslösung zu einer Störmeldung führen.) und muss gesondert durch die Behörde/ eine abnehmende Stelle geprüft werden.

2.6 Mehr-Melderabhängigkeit

Bei sporadisch auftretenden Täuschungsgrößen außerhalb der Betriebszeit kann es zweckmäßig sein, die Alarmweiterleitung zur Feuerwehr erst dann zu aktivieren, wenn innerhalb des Überwachungsbereiches ein weiterer Alarm auslöst. Der Erstalarm führt nur zu einer betriebsinternen Alarmierung. Im Überwachungsbereich müssen immer mindestens zwei Melder vorhanden sein. Häufige Anwendungen sind in Garagen und Industrieanlagen zu finden. In Sonderfällen können nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde bzw. der abnehmenden Stelle für bestimmte Brandfallsteuerungen auch noch mehrere Alarmkriterien verknüpft werden.

2.7 Überspannungsschutz

Brandmeldesysteme der neueren Generation sind auf Grund der hohen Prüfanforderungen hinsichtlich elektromagnetischer Verträglichkeit robust aufgebaut. Anschlussleitungen von Anlagenkomponenten, welche jedoch von außen in den Schutzbereich des Gebäudes eingeleitet werden, wie z.B. Zuleitungen zu Feuerwehrschlüsseltresoren in der Umzäunung oder Fernmeldeleitungen sollten grundsätzlich mit geeigneten Überspannungsschutzeinrichtungen ausgerüstet werden. Die Einbindung in das Blitzschutzsystem laut ÖVE/ÖNORM EN 62305-4 ist zu beachten.

2.8 Abschlussüberprüfungen und Revisionen von gesetzlich beauftragten Stellen (z.B. Brandverhütungsstelle Tirol) oder akkreditierten Inspektionsstellen

Durch Abschlussüberprüfungen bei Neuanlagen und wiederkehrenden Revisionen bei Bestandsanlagen sollte durch, gesetzlich beauftragte Stellen (z.B. Brandverhütungsstelle) oder unabhängige, akkreditierte Inspektionsstellen (Prüfstelle für BS-Technik des ÖBFV) sichergestellt werden, dass die Brandfrüherkennungsanlage im Sinne der behördlichen Projektgenehmigung bzw. der Technischen Richtlinie Vorbeugender Brandschutz (TRVB 123 S) ausgeführt wurde. Bei den Revisionen, die alle zwei Jahre vorgesehen sind, werden auch die organisatorischen Maßnahmen in Verbindung mit der Brandmeldeanlage und die Täuschungsalarmsicherheit beurteilt. Treten vermehrt Fehl- und Täuschungsalarme auf, können Abhilfen in vorgezogenen Revisionen erörtert und eingeleitet werden (weilers siehe Punkte 2.9 und 2.16)

2.9 Instandhaltung, Wartung

Gemäß § 13 der Arbeitsstättenverordnung sind Brandmeldeanlagen einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Verunreinigte Melder sind spätestens bei Erreichung der Verschmutzungsstörung zu warten. Weiteres wird auf die ÖN F 3070 verwiesen (Anmerkung: neue Norm derzeit in Ausarbeitung – Zertifizierungen und Kriterien wer darf Wartungen durchführen wird geändert). Bei Meldern ohne Verschmutzungsgraderkennung sind durch Sichtkontrollen der Streulichtkammer und der Optik stichprobenartige Kontrollen vorzunehmen. Vorrangig sind Melder aus Bereichen mit erhöhtem Verschmutzungspotential auszuwählen. Rückschlüsse auf Melder mit geringerem Verschmutzungspotential sind zulässig.

Ionisationsrauchmelder sind alle fünf Jahre einer Dichtheitsprüfung der radioaktiven Strahlungsquelle zu unterziehen. Defekte und Störungen sind unverzüglich durch eine befugte Fachfirma mit systemgeprüften, kompatiblen Ersatzteilen beheben zu lassen.

Brandmeldeanlagen und Komponenten unterliegen den Anforderungen der Normenserie EN 54.

2.10 Vermeidung von Täuschungsquellen

Durch Verbesserungen von Absauganlagen und Abgasreinigungen von Staplern und Fahrzeugen können Täuschungsgrößen für Rauchmelder reduziert werden. Durch Rauchverbote können mögliche Zündquellen und Täuschungsgrößen für Rauchmelder eingegrenzt werden.

Staubschutz beachten:

Während außertourlichen Arbeiten (bedeutet nicht der Regelbetrieb aufgrund eines Produktionsablaufes), bei denen Staubentwicklungen zu erwarten sind (z.B. Hobeln, Bohren, Schleifen, Stemmen), können Rauchmelder durch geeignete Staubkappen gegen Eindringen von Staub, unter Einhaltung sämtlicher alarmorganisatorische Maßnahme der technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz, geschützt werden. Durch mangelnden Staubschutz werden Neuanlagen oft bereits während der Errichtung stark beschädigt. Nach Beendigung der Arbeiten sind diese unverzüglich zu entfernen. Weiters wird angeführten Punkte verwiesen.

2.11 Freigabeschein beachten

Vor Beginn von Heißarbeiten (Schneiden, Schweißen, Schleifen, Löten, ...) sind **zwingend** Vorkehrungen zu treffen, dass eine Brandentstehung bzw. eine Brandausbreitung verhindert wird. Die Maßnahmen sind grundsätzlich in einem "Freigabeschein für Heißarbeiten" festzuhalten. Um Fehlalarmierungen durch Täuschungsgrößen zu vermeiden, sind die betroffenen Melder bzw. Bedienungsgruppen **für die Zeitdauer der Arbeiten** abzuschalten, abzudecken oder auf intern zu programmieren. Nach Beendigung der Heißarbeiten sind zur Unterstützung der erforderlichen Nachkontrollen die betroffenen Brandmelder rasch wieder zu aktivieren. Die Umgebung ist auch zu berücksichtigen.

2.12 Probetrieb

Bei Neuanlagen bzw. Erweiterungen ist die Brandmeldeanlage während des Probetriebes an die Umgebungsbedingungen anzupassen. Ist die im Probetrieb befindliche Brandmeldeanlage Grundvoraussetzung für den konsensmäßigen Betrieb, sind bis zur Inbetriebnahme der Alarmweiterleitung zur Feuerwehr Ersatzmaßnahmen, z.B. Wachdienst/ Kontrollgänge, erforderlich. Der Probetrieb soll grundsätzlich einen Zeitraum von 6 Wochen nicht überschreiten.

2.13 Kontaktaufnahme mit der/den alarmnehmenden Stelle/n

Vor der Überprüfung der Alarmübertragung zur Feuerwehr / zur öffentlichen Alarmannahmestelle ist bei Abschlussüberprüfungen, Revisionen, Eigenkontrollen, und Instandsetzungsarbeiten Kontakt mit der alarmnehmenden Stelle (Leitstelle Tirol) aufzunehmen.

2.14 Unterweisung der Mitarbeiter

Durch regelmäßige Unterweisungen der Mitarbeiter ist auf das Vorhandensein einer Brandfrüherkennungsanlage, deren Funktion und Konsequenzen bei Alarmauslösungen hinzuweisen. Eine Alarmierung durch eine Brandmeldeanlage darf nicht dazu führen, dass das grundsätzliche Verhalten im Brandfall missachtet wird.

Weiters sind die innebetrieblichen Kontrollfristen durch den Brandschutzbeauftragten gemäß der TRVB 120 O und TRVB 123S durchzuführen und nachweislich zu dokumentieren (Brandschutzbuch)

Allgemeines Verhalten im Brandfall:

Alarmieren: Wird ein Brand entdeckt, ist sofort über die vorhandenen Handfeuermelder oder über Notruf 122 die Feuerwehr zu alarmieren.

Retten: Nach dem Alarmieren ist zu erkunden, ob Personen in Gefahr sind. Personenrettung geht vor Brandbekämpfung.

Löschen: Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen ist nach Möglichkeit und Zumutbarkeit die Brandbekämpfung durchzuführen. Ist auf Grund des Brandumfanges kein Löscherfolg mehr zu erzielen, ist die Brandraumtür zu schließen und das Eintreffen der Feuerwehr zu erwarten.

2.15 Kontrollbucheintragungen

Durch konsequente Kontrollbucheintragungen aller Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Brandmeldeanlage können Ursachen für Fehl- und Täuschungsalarme herausgefiltert werden. Durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen können sodann die Alarmursachen vermieden oder zumindest reduziert werden.

2.16 Vermeidung von Fehl- und Täuschungsalarme – Zusammenfassung

Als Grundsatz gilt:

**Tiroler Feuerpolizeiordnung 2. Abschnitt, allgemeine Brandschutzmaßnahmen
§ 3 Feuerwehrzonen, sonstige Anordnungen**

(2) Der Eigentümer der betreffenden baulichen Anlage oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat die Feuerwehrzonen nach Abs. 1 lit. a nach der Bauvollendung dauerhaft und deutlich sichtbar als solche zu kennzeichnen und **Brandmeldeanlagen**, Löschanlagen, Löschmittel sowie Lösch- und Rettungsgeräte nach Abs. 1 lit. c in **stets einsatzbereitem Zustand zu erhalten**.

Sollten Fehl- und Täuschungsalarme über Gebühr die Feuerwehr alarmieren (Faustregel mehr als fünf Fehl- oder Täuschungsalarme / Jahr – Nutzung- und Größe des überwachten Objektes ist im Einzelfall zu prüfen (jedoch auch schon bei weniger als fünf Alarmierungen / Jahr Prüfung möglicherweise erforderlich) so sind entsprechender Maßnahmen durch die Behörde und deren Sachverständige (oder Feuerwehr z.B.: Landesfeuerwehrinspektorat informiert die Gemeinde über die über Gebühr vorhandenen Alarmierungen und Bittet um Durchführung einer Feuerbeschau) einzuleiten (z.B.: vorgezogenen Wartung und/ oder Revisionsüberprüfung, bau – und/ oder feuerpolizeiliche Überprüfung im Sinne der TFPO).

Die Vergebührung der Fehl- und Täuschungsalarme erfolgt gemäß dem § 26 der Tiroler Feuerpolizeiordnung sowie der gültigen Tarifordnung.

Abschließend wird festgehalten, dass jeder Brandmeldealarm (Fehl- oder Täuschungsalarm) innerbetrieblich zu analysieren ist (primäre Aufgabe des Anlagenbetreibers mit Unterstützung der BMA-Errichterfirma; fallweise auch Unterstützung durch Brandverhüttungsstelle oder / und Feuerwehr), was der Grund der Auslösung war und welche Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können um eine Häufung von unnötigen Alarmen zukünftig zu vermeiden.



Ing. Rene Staudacher
Tiroler Landesstelle für Brandverhütung
stellvertretender Leiter BVS-TIROL
allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
A-6020 INNSBRUCK
Sterzinger Straße 2 Stöcklgebäude
Tel.: 0512/58 13 73, 58 14 53 - DW 17
Fax: DW - 20
r.staudacher@bv-tirol.at
www.brandverhuetung.tirol

